

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster



Veröffentlicht am: 10.03.2026 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0023253-599a/0013.B

Anlagenbetreiber:

SYNEQT GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

NLA-Betrieb Gasbehälter B-2515

Standort:

Paul-Baumann-Str.1, 45772 Marl

Datum der Überwachung: 02.12.2025

Dauer der Überwachung: 1

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dez. 53

Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation

Luftreinhaltung/Emissionsmessungen

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigung

Emissionserklärung

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

keine

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.